

## Allgemeine Geschäftsbedingungen BusinessSTROM

### 1. Vertragsgegenstand

Stromlieferung mit dem Produkt BusinessSTROM sind Lieferungen mit elektrischer Energie für gewerblichen und beruflichen Bedarf.

Die Stadtwerke Kirn GmbH liefern Drehstrom mit einer Nennspannung von 400 V oder Wechselstrom mit einer Nennspannung von 230 V nach DIN IEC 38 und EN 50160 an den Kunden. Übergabestelle ist der Hausanschluss des Kunden. Eine Lieferpflicht der Stadtwerke Kirn GmbH besteht nicht, soweit und solange die Stadtwerke Kirn GmbH an der Erzeugung, dem Bezug oder der Fortleitung der Elektrizität durch höhere Gewalt oder sonstige Umstände, deren Beseitigung der Stadtwerke Kirn GmbH wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, gehindert ist.

### 2. Vertragslaufzeit / Kündigung

Der Stromlieferungsvertrag hat eine Erstlaufzeit von einem Jahr und wird zu dem in der Auftragsbestätigung genannten Datum wirksam. Nach einer Anfrage oder einem Antrag des Kunden an die Stadtwerke Kirn GmbH beträgt die Bindungsfrist 4 Wochen, innerhalb dieser Zeit erhalten Sie von der Stadtwerke Kirn GmbH eine Auftragsbestätigung. Nach Ablauf der Erstlaufzeit kann der Stromlieferungsvertrag von dem Kunden und von den Stadtwerken Kirn GmbH jederzeit unter Einhaltung einer vierwöchigen Frist auf das Ende des Kalendermonats schriftlich gekündigt werden. Bei Zahlungsverzug des Kunden trotz Mahnung sind die Stadtwerke Kirn GmbH berechtigt, die Versorgung des Kunden zwei Wochen nach Androhung einzustellen. Im Übrigen findet § 19 StromGVV entsprechend Anwendung.

### 3. Lieferbeginn

Die Kündigung Ihres bisherigen Vertrages erfolgt durch die Stadtwerke Kirn GmbH. Die Auftragserteilung und die Vollmacht hierfür erteilen Sie der Stadtwerke Kirn GmbH mit Ihrer Unterschrift auf dem Auftragsformular. Im Falle eines Umzuges müssen Sie selbst den bestehenden Stromliefervertrag an Ihrer bisherigen Adresse kündigen. Ein mit der Stadtwerke Kirn GmbH bestehender Stromliefervertrag für die unter Punkt 2 des Auftragsformulars genannte Lieferstelle wird mit Abschluss dieses Vertrages einvernehmlich zum Lieferbeginn aufgehoben.

Die Stromlieferung durch die Stadtwerke Kirn GmbH beginnt mit dem in der Auftragsbestätigung genannten Datum (Beginn der Erstlaufzeit). Sofern die Stadtwerke Kirn GmbH zu diesem Zeitpunkt die Belieferung mit elektrischer Energie aus Gründen, die sie nicht zu vertreten hat, tatsächlich nicht aufnehmen kann, erfolgt die Stromversorgung des Kunden auf Grund der allgemeinen Anschluss- und Versorgungspflicht nach § 36 EnWG durch den Grundversorger.

### 4. Stromentgelt

Der Kunde hat gemäß Preisblatt für BusinessSTROM die Wahl zwischen drei verschiedenen Produktvarianten. Ein Wechsel zu einer anderen Produktvariante ist auf Antrag des Kunden bis zu einem Monat nach Beginn des jeweiligen Abrechnungsjahres möglich. Der Kunde zahlt an die Stadtwerke Kirn GmbH ein Entgelt, das sich aus einem Grundpreis und einem verbrauchsabhängigen Arbeitsentgelt zusammensetzt. Der Grundpreis wird für jeden bei dem Kunden eingebauten Zähler erhoben. Das Arbeitsentgelt errechnet sich aus dem kWh-Preis multipliziert mit der unter diesem Vertrag gelieferten Strommenge in kWh. Der kWh-Preis ist ein Nettopreis und erhöht sich um die Belastungen aus Konzessionsabgabe, EEG, KWKG, Sonderumlage nach § 19 Abs. 2 StromNEV, § 17 Offshore-Haftungsumlage; § 18 Umlage abschaltbare Lasten und um die zum Liefer-/Leistungszeitpunkt jeweils gesetzlich festgelegte Stromsteuer und Umsatzsteuer.

5. Die aktuellen Preise für Grundpreis und Arbeitsentgelt werden von den Stadtwerken Kirn GmbH in geeigneter Weise bekanntgegeben. Durchleitungsentgelte und Entgelte für die Messeinrichtungen sind im Stromentgelt enthalten.

### 6. Preisänderungen

6.1. Der Stadtwerke Kirn GmbH steht ein Preisänderungsrecht entsprechend § 5 Abs. 2 StromGVV zu.

6.2. Im Falle einer Preiserhöhung steht dem Kunden ein Kündigungsrecht entsprechend § 5 Abs. 3 StromGVV zu.

6.3. § 5 Abs. 2 und 3 Strom GVV haben folgenden Wortlaut:

„(2) Änderungen der Allgemeinen Preise und der ergänzenden Bedingungen werden jeweils zum Monatsbeginn und erst nach öffentlicher Bekanntgabe wirksam, die mindestens sechs Wochen vor der beabsichtigten Änderung erfolgen muss. Der Grundversorger ist verpflichtet, zu den beabsichtigten Änderungen zeitgleich

mit der öffentlichen Bekanntgabe eine briefliche Mitteilung an den Kunden zu versenden und die Änderungen auf seiner Internetseite zu veröffentlichen.

(3) Im Fall einer Änderung der Allgemeinen Preise oder der ergänzenden Bedingungen hat der Kunde das Recht, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen zu kündigen. Änderungen der Allgemeinen Preise und der ergänzenden Bedingungen werden gegenüber demjenigen Kunden nicht wirksam, der bei einer fristgemäßen Kündigung des Vertrages mit dem Grundversorger die Einleitung eines Wechsels des Versorgers durch entsprechenden Vertragsschluss innerhalb eines Monats nach Zugang der Kündigung nachweist.“

**6.4.** Soweit künftig ergänzend zu Ziffer 4 Energiesteuer, eine CO<sub>2</sub>-Steuer oder sonstige Beschaffung, Übertragung, Verteilung, Durchleitung, Netznutzung oder den Verbrauch von elektrischer Energie belastende Steuern, Abgaben irgendwelcher Art oder sonstige sich aus gesetzlichen Bestimmungen ergebende, die Beschaffung, Übertragung, Verteilung, Durchleitung, Benutzung oder den Verbrauch von elektrischer Energie betreffende Belastung wirksam werden sollten, werden diese in der jeweiligen Höhe von dem Kunden getragen. Die vertraglichen Preise werden entsprechend erhöht oder ermäßigt, falls die in Ziffer 4 Satz 6 und Ziffer 6.4 Satz 1 genannten bereits bestehenden Steuern, Abgaben oder sonstige gesetzlichen oder verordnungsrechtlichen Belastungen erhöht werden, ermäßigt werden oder wegfallen. Dies gilt von dem Zeitpunkt an, ab dem die Erhöhung / Einführung bzw. Ermäßigung / Wegfall in Kraft tritt. Das Kündigungsrecht gemäß § 5 Abs. 3 StromGVV ist in diesen Fällen ausgeschlossen.

**6.5.** Für die Änderungen der Allgemeinen Bedingungen zur Gewerbestromlieferung gelten § 5 Abs. 2 und Abs. 3 StromGVV entsprechend. Die Stadtwerke Kirn GmbH wird den Kunden rechtzeitig, in jedem Fall jedoch vor Ablauf der normalen Abrechnungsperiode gemäß Ziffer 8 und auf transparente und verständliche Weise über eine beabsichtigte Änderung der Vertragsbedingungen und über seine Rücktrittsrechte unterrichten. Ändert die Stadtwerke Kirn GmbH die Vertragsbedingungen einseitig, kann der Kunde den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen.

## 7. Ablesung

Der Kunde verpflichtet sich auf Anfrage von der Stadtwerke Kirn GmbH zu Zwecken der Abrechnung, anlässlich eines Lieferantenwechsels oder bei einem sonstigen berechtigten Interesse der Stadtwerke Kirn GmbH seinen Zählerstand abzulesen und mit Angabe des Ablesedatums den Stadtwerken Kirn GmbH schriftlich mitzuteilen. Der Kunde kann einer Selbstablesung widersprechen, wenn ihm diese nicht zumutbar ist. Werden die Messeinrichtungen von dem Kunden nach Aufforderung durch die Stadtwerke Kirn GmbH nicht abgelesen, können die Stadtwerke Kirn GmbH auf Kosten des Kunden einen Dritten mit der Ablesung beauftragen oder den Verbrauch schätzen.

## 8. Abrechnung, Rechnungserteilung, Zahlung

**8.1.** Das Abrechnungsjahr wird von der Stadtwerke Kirn GmbH festgelegt und dem Kunden schriftlich mitgeteilt. Die endgültige Rechnungsstellung für ein Abrechnungsjahr erfolgt auf Basis der jeweiligen Euro-Preise (netto) jährlich zum Ende des Abrechnungsjahres auf Grundlage des tatsächlichen Verbrauchs des Kunden. Der Kunde leistet monatlich im Voraus Abschlagszahlungen auf die Jahresrechnung. Die Stadtwerke Kirn GmbH legt als Berechnungsgrundlage für die Höhe der Abschlagszahlungen den Verbrauch aus bereits abgerechneten Zeiträumen oder – bei Neukunden – die Abschläge nach Erfahrungssätzen vergleichbarer Kundengruppen an. Im Regelfall wird die Stadtwerke Kirn GmbH monatliche Abschläge in Höhe von 1/12 des im Abrechnungszeitraum erwarteten Verbrauchs festlegen. Macht der Kunde glaubhaft, dass sein Verbrauch erheblich geringer ist, so ist dies angemessen zu berücksichtigen. Die Stadtwerke Kirn GmbH werden die Höhe der monatlichen Abschlagszahlungen dem Kunden rechtzeitig vor Fälligkeit mitteilen. Rechnungen und Abschläge werden zu dem von den Stadtwerken Kirn GmbH angegebenen Zeitpunkt, spätestens 15 Tage nach Zugang der Zahlungsaufforderung fällig. Ein Abschlag wird nicht vor Lieferbeginn fällig.

**8.2.** Die Stadtwerke Kirn GmbH bietet dem Kunden abweichend von Ziffer 8.1 eine monatliche, vierteljährliche oder halbjährliche Abrechnung an. Der Kunde kann sein Wahlrecht jederzeit durch schriftliche Erklärung gegenüber der Stadtwerke Kirn GmbH ausüben. Die Stadtwerke Kirn GmbH stellt sicher, dass der Kunde die Abrechnung spätestens sechs Wochen nach Beendigung des abzurechnenden Zeitraums und die Abschlussrechnung spätestens sechs Wochen nach Beendigung des Lieferverhältnisses erhält.

## 9. Zahlungsverweigerung

Einwände gegen Rechnungen und Abschlagszahlungen berechtigen zum Zahlungsaufschub oder zur Zahlungsverweigerung nur,

1. soweit sich aus den Umständen ergibt, dass offensichtliche Fehler vorliegen und
2. wenn der Zahlungsaufschub und die Zahlungsverweigerung innerhalb von zwei Jahren nach Zugang der fehlerhaften Rechnung oder Abschlagsberechnung geltend gemacht werden.

#### 10. Aufrechnung

Gegen Ansprüche der Stadtwerke Kirn GmbH kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufgerechnet werden.

#### 11. Mess- und Steuereinrichtungen

Der Kunde haftet für das Abhandenkommen und die Beschädigung von Mess- und Steuereinrichtungen, soweit ihn hieran ein Verschulden trifft. Der Kunde verpflichtet sich, Verlust, Beschädigung und Störung dieser Einrichtung den Stadtwerken Kirn GmbH sowie dem Netzbetreiber unverzüglich mitzuteilen.

#### 12. Nachprüfung von Messeinrichtungen

Der Kunde kann jederzeit die Nachprüfung der Messeinrichtung durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle im Sinne des § 6 Abs. 2 des Eichgesetzes verlangen. Stellt der Kunde den Antrag auf Überprüfung nicht bei den Stadtwerken Kirn GmbH, so verpflichtet sich der Kunde, die Stadtwerke Kirn GmbH hierüber unverzüglich zu benachrichtigen.

#### 13. Fehler der Messeinrichtung oder der Abrechnung

Ergibt eine Prüfung der Messeinrichtungen eine Überschreitung der Verkehrsfehlergrenzen oder werden Fehler in der Ermittlung des Rechnungsbetrages festgestellt, so wird der zu viel oder zu wenig berechnete Betrag erstattet oder nachentrichtet. Zeigt eine Messeinrichtung nicht oder fehlerhaft an, so schätzen die Stadtwerke Kirn GmbH den Verbrauch für die Zeit seit der letzten fehlerfreien Ablesung; die tatsächlichen Verhältnisse werden angemessen berücksichtigt. Ansprüche auf Grund von Fehlern der Messeinrichtung oder der Abrechnung sind auf den der Feststellung des Fehlers vorhergehenden Ablesezeitraum beschränkt, es sei denn, die Auswirkung des Fehlers kann über einen größeren Zeitraum festgestellt werden; in diesem Fall ist der Anspruch auf den Zeitraum seit Vertragsbeginn, längstens auf drei Jahre beschränkt.

#### 14. Zutrittsrecht

Der Kunde verpflichtet sich, dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten der Stadtwerke Kirn GmbH den Zutritt zu seinen Räumen zu gestatten, soweit dies für die Ablesung oder das Auswechseln von Messeinrichtungen erforderlich ist.

#### 15. Datenschutz

**Die Stadtwerke Kirn GmbH oder beauftragte Dienstleister erheben, verarbeiten und nutzen Kundendaten zur Abwicklung des Vertragsverhältnisses gemäß den Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes. Die Stadtwerke Kirn GmbH nutzt die Kundendaten, um den Kunden Produktinformationen per Post zukommen zu lassen und zu Zwecken der Markt- und Meinungsforschung. Der Kunde ist berechtigt, der werblichen Nutzung seiner Daten jederzeit gegenüber der Stadtwerke Kirn GmbH zu widersprechen. Die Übermittlung von Kundendaten an Dritte (z. B. Messdienstleister, Messstellen- und Netzbetreiber) erfolgt zur Abwicklung des Vertragsverhältnisses.**

#### 16. Haftung

**16.1.** Für die Haftung der Stadtwerke Kirn GmbH gilt der § 18 der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Elektrizitätsversorgung in Niederspannung (NAV) in der Fassung vom 03.09.2010.

**16.2.** Im Übrigen haftet die Stadtwerke Kirn GmbH nur, wenn es sich um einen Schaden aus der schuldhaften Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit handelt oder der Schaden auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung von den Stadtwerken Kirn GmbH, ihrer gesetzlichen Vertreter oder ihrer Erfüllungsgehilfen beruht. Die Stadtwerke Kirn GmbH haftet auch bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, bei leichter Fahrlässigkeit jedoch der Höhe nach beschränkt auf die bei Vertragsabschluss vorhersehbaren vertragstypischen Schäden (wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung den Vertrag prägt und auf die der Kunde vertrauen darf).

- 16.3.** Ziffer 16.2 gilt nicht, wenn und soweit die Stadtwerke Kirn GmbH eine Beschaffenheitsgarantie abgegeben oder einen Mangel arglistig verschwiegen haben.
- 16.4.** Die Vorschriften des Produkthaftungsgesetzes sowie des Haftpflichtgesetzes bleiben mit Ausnahme der Regelungen in Satz 2 von den vorstehenden Regelungen unberührt. Die Ersatzpflicht bei Sachschäden nach § 2 Haftpflichtgesetz ist gegenüber juristischen Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtlichen Sondervermögen und Kaufleuten im Rahmen eines zum Betrieb ihres Handelsgewerbes gehörenden Vertrages ausgeschlossen.
- 16.5.** Soweit die Haftung vorstehend ausgeschlossen oder eingeschränkt ist, gilt dies auch im Hinblick auf die persönliche Haftung der jeweiligen Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter und Organe von der Stadtwerke Kirn GmbH.

#### **17. Bonitätsauskunft**

Die Stadtwerke Kirn GmbH ist berechtigt eine Bonitätsauskunft über den Kunden einzuholen. Zu diesem Zweck übermittelt die Stadtwerke Kirn GmbH Ihren Namen, Anschrift und Geburtsdatum an die CEG Creditreform Consumer GmbH, Hellersbergstr. 11, 41460 Neuss oder an die SCHUFA Holding AG, Massenbergstr. 9 - 13, 44787 Bochum.

**Sie erklären mit der Unterzeichnung des Auftrages Ihre Zustimmung zur Übermittlung der entsprechenden personenbezogenen Daten durch die Stadtwerke Kirn GmbH.**

#### **18. Allgemeines**

Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Die Stadtwerke Kirn GmbH dürfen sich zur Erfüllung ihrer vertraglichen Pflichten Dritter bedienen. Sollte eine einzelne Bestimmung dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleibt dieser Vertrag im Übrigen davon unberührt. Der Kunde und die Stadtwerke Kirn GmbH werden die unwirksam bzw. undurchführbare Bestimmung durch eine wirksame bzw. durchführbare Bestimmung ersetzen, die ihr im wirtschaftlichen Ergebnis möglichst gleich kommt. Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist Bad Sobernheim.